sektion **thurgau**

sia

Kanton Thurgau
Departement für Bau und Umwelt
Amt für Raumentwicklung
Verwaltungsgebäude Promenade
8510 Frauenfeld

Vorstand sia Thurgau

Frauenfeld, 28. September 2016
KP 4514-51K

**Teilrevision kantonaler Richtplan**
**Stellungnahme zur öffentlichen Bekanntmachung vom 27.6. bis 2.9.2016**

schweizerischer ingenieur- und architektenverein

société suisse des ingénieurs et des architectes

società svizzera degli ingegneri e degli architetti

swiss society of engineers and architects

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Frau Näf
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Juni laden Sie den Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein (sia), Sektion Thurgau, zur Stellungnahme für die Teilrevision des kantonalen Richtplans (KRP) ein. Im Verlauf der Vernehmlassungsfrist haben Sie uns eine Fristverlängerung für den September zugestanden. Dafür bedanken wir uns bestens.

Der sia sieht sich als interdisziplinäre Gruppe von Planungsfachleuten mit hoher fachlicher Qualität. Der Vorstand wird für Fragestellungen der Raumplanung von einer internen Fachgruppe unterstützt und beraten. Die nun vorliegende Stellungnahme ist in von dieser Fachgruppe erarbeitet und vom Vorstand des sia genehmigt worden.

Der sia Thurgau anerkennt die umfassende und kompetente Bearbeitung des vorliegenden Richtplanentwurfs und dankt allen Verfassenden und Beteiligten für die grosse Arbeit. Die Änderungen sind geprägt von der anspruchsvollen Umsetzung des Raumplanungsgesetzes des Bundes und zielen im Wesentlichen auf die endlich konsequent anzustrebende haushälterische Nutzung des Bodens ab. Der sia TG unterstützt in weiten Teilen die Stossrichtung des vorliegenden Planwerks. Auf diesem Fundament der geleisteten Arbeit erachten wir uns als unabhängiger Fachverein kompetent, auf noch vorhandene Schwachstellen und notwendige Verbesserungen hinzuweisen. Wir verweisen dabei auf unsere Stellungnahme zum Raumkonzept vom Mai 2014, welche für uns nach wie vor Gültigkeit besitzt.

Unsere Stellungnahme folgt systematisch dem Aufbau des Richtplanentwurfs. Zu verschiedenen Themen und Passagen des Richtplans haben wir den Änderungsbedarf umschrieben und wo bereits möglich konkrete Änderungsvorschläge formuliert. Ausformulierte Änderungen sind *kursiv und rot* dargestellt. Für die umschriebenen Hinweise muss diese noch gefunden werden. Gerne sind wir zur weiteren Mitarbeit bereit.

nationalstrasse 19
postfach 1841
ch 8280 kreuzlingen
www.sia.ch/tg
t 071 677 00 80
f 071 677 00 99
e thurgau@sia.ch

## Einleitung / Allgemeines

Vorbemerkungen

Der Aufbau des Richtplans entspricht dem bisherigen Prinzip und erscheint zweckmässig und bezüglich Verbindlichkeit einfach erkennbar. Inhaltlich werden richtigerweise viele der bewährten bisherigen Festlegungen wie etwa die Siedlungsbegrenzungen aus übergeordneten Interessen und der Grundsatz der auszugleichenden Flächenbilanz beibehalten bzw. sachgerecht ausgebaut. Die räumlichen Entwicklungsziele, das Zukunftsbild Thurgau, die räumlichen Strategien sowie die funktionalen Handlungsräume überzeugen grundsätzlich. Die Texte und Darstellungen sind sachgerecht gegliedert, gut lesbar und auch für nicht Fachleute zu grossen Teilen verständlich. Auch der Umgang mit den aktuellen BFS-Szenarien scheint sinnvoll.

Aus Sicht des sia Thurgau handelt es sich insgesamt um ein wertvolles Planungsinstrument um die Zukunft des Kantons Thurgau erfolgreich und umsichtig zu steuern. Dennoch zeigen sich bei der genauen Durchsicht Punkte, welche unseres Erachtens verfeinert oder geklärt werden müssen. Die grün hinterlegten, behördenverbindlichen Richtplaninhalte sind oft zu allgemein gehalten und werden erst mit den zugehörigen Erläuterungen konkreter. Diese dienen aber lediglich der Information und entfalten keine Rechtswirkung. Wünschbar wäre in vielen Bereichen eine grössere Verbindlichkeit. In diesem Zusammenhang ist zu überlegen, ob der erste Satz auf Seite 7 (Einleitung) umformuliert werden sollte.

Grundsätzliches

Solange der Kanton nicht über ein griffiges Instrumentarium im Sinne von Art. 15a RPG betreffend die Mobilisierung von blockierten bestehenden Bauzonen verfügt, ist eine Umsetzung der vom RPG vorgegebenen Siedlungsentwicklung nach Innen nicht möglich bzw. stark gefährdet. Mithin hängen die entsprechenden überzeugenden Planungsgrundsätze 0.2 D, 1.3 A und 1.3 B bildlich gesprochen in der Luft. Aus unserer Sicht ist es dringend angezeigt, das eingangs erwähnte gesetzliche Instrument zeitgleich mit dem KRP zu schaffen.

Ähnlich verhält es sich hinsichtlich einer raumplanerisch vertretbaren Umsetzung der Raumtypen im Bereich der BTS und des verstärkten öffentlichen Verkehrs. Das Siedlungswachstum soll gemäss Planungsgrundsatz 0.2 D primär auf den Urbanen Raum und die Agglomerationen ausgerichtet werden. Diese Strategie ist richtig. Zwischen dem Bodensee und Weinfelden befinden sich vier der insgesamt sieben kantonalen Urbanen Räume mit den darin eingebetteten kantonalen Zentren Arbon, Romanshorn, Amriswil und Weinfelden. Weiter enthält diese Achse auch einen hohen Anteil der sogenannten kompakten Siedlungsräume. Dieser Raum weist indessen schon heute ein sehr hohes Verkehrsaufkommen auf, was letztlich auch die BTS sowie die Angebotsverbesserung des Personenverkehrs auf dem Schienennetz begründet. Die Urbanen Räume, die Kantonalen Zentren und Kompakten Siedlungsräume führen zu einer starken Erhöhung der Raumnutzer mit einer entsprechend starken Zunahme des Verkehrs. Es ist nicht damit zu rechnen, dass ein signifikanter Anteil des Verkehrs über den Zubringer auf die A1 abgeleitet bzw. dieser von der bestehenden Bahninfrastruktur aufgenommen werden kann. Ohne ausgewiesene Realisierung der BTS und des Bahnangebots scheint die vorgenannte Siedlungsausrichtung raumplanerisch fragwürdig. Eine im Sinne von Art. 8a RPG hinreichende Beachtung der wichtigen raumplanerischen Wechselwirkung zwischen dem Verkehr und der Besiedlung vermögen wir nicht zu erkennen. Der blosse Eintrag der BTS und der angestrebten Personenverbindungen trägt diesem Grundsatz ungenügend Rechnung.
Art. 8 RPG behandelt den Mindestinhalt der kantonalen Richtpläne. Mit Blick darauf stellt sich die Frage, ob dessen lit. c angemessen nachgelebt wird. Danach ist in den Richtplänen darzulegen, in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorge-

schweizerischer ingenieur- und architektenverein

société suisse des ingénieurs et des architectes

società svizzera degli ingegneri e degli architetti

swiss society of engineers and architects

nationalstrasse 19
postfach 1841
ch 8280 kreuzlingen
www.sia.ch/tg
t 071 677 00 80
f 071 677 00 99
e thurgau@sia.ch

sehen ist, die Aufgaben zu erfüllen. Im Handkommentar zum RPG von Waldmann/Hänni (Seite 227 Randtitel 10) wird die Auffassung vertreten, dass im Sinne eines Programms der Richtplan aufzuzeigen hat, in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen. Eine entsprechende Verstärkung des Richtplans ist angezeigt. Andernfalls sind erhebliche räumliche Konflikte vorprogrammiert, die mit verschiedenen zentralen Festlegungen und Planungsgrundsätzen im KRP Entwurf geradezu kollidieren. Wenn die Realisierung der vorgenannten Infrastruktur nicht gesichert ist, bedürfte es wohl einer Anpassung des Raumkonzepts im fraglichen Bereich.

**0. Raumkonzept**

0.1 Räumliche Herausforderungen

Die aufgeführten räumlichen Herausforderungen sind nachvollziehbar, wobei zwischen dem Erhalt der prägenden Kulturlandschaft und dem Umgang mit erneuerbaren Energieträgern Widersprüche festzustellen sind. Insbesondere das Thema Windenergie, wonach auf verschiedenen Moränenrücken Windparks mit Grosswindanlagen erlaubt sind, lässt sich wohl nicht mit dem Ziel, die prägende Kulturlandschaft zu erhalten, vereinbaren. Bei dieser Einschätzung wird nicht übersehen, dass die potentiellen Standorte der Windenergieanlagen ausserhalb von BLN Gebieten angeordnet sind. Die aus windtechnisch verständlichen Gründen an erhöhten Lagen vorgesehenen Grossanlagen (bis 140 m Nabenhöhe) haben weitreichende, raumbeanspruchende, negative Wirkungen, die letztlich nicht nur die BLN Gebiete beeinträchtigen. Zu den wertvollen und endlichen Gütern gehören neben dem unvermehrbaren Boden eben auch die besonders schönen Landschaften unseres Kantons. Zudem sind insbesondere auch unerwünschte Auswirkungen auf den Tourismus und die Naherholung zu erwarten. Der Ansatz der Positivplanung wird jedoch grundsätzlich begrüsst. Diesen landschaftlichen Bedenken gegenüber steht der sia TG für eine fortschrittliche und zukunftsweisende Energiepolitik, so dass Windanlagen gerade ausserhalb von BLN-Gebieten grundsätzlich möglich sein sollen. Als Fazit ist festzuhalten, dass die Interessenabwägung und Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten auch im Bereich der Windenergie noch nicht vorgenommen wurde. Dies muss wohl über die Kantonsgrenzen hinweg koordiniert erfolgen. Sinnvoll wäre es, wenn Festlegungen von kantonalen Grosswindanlagen in kantonalen Richtplänen auf der Basis einer kantonsübergreifenden Optik erfolgen. Wir denken dabei an einen Sachplan des Bundes. Damit wäre eine übergreifende nationale Sicht sichergestellt. Wir möchten Sie ersuchen, diese Anregung dem Bundesamt für Raumentwicklung zu unterbreiten. In diesem Sinne könnte auch die Nutzung der Geothermie übergeordnet angegangen werden.

Die Kleinsiedlungen (Weilerzonen) sollten vom KRP – Revisionspaket nicht ausgeklammert werden, zumal der Bundesrat im Rahmen der Genehmigung der Gesamtüberarbeitung des kantonalen Richtplanes am 27. Oktober 2010 Vorbehalte betreffend die bestehenden Weilerzonen angemeldet hat. Diese Unsicherheit ist im Rahmen dieses Revisionspakets zwingend zu beheben. Die Kleinsiedlungen sind gerade im Kanton Thurgau von besonderer Bedeutung und bilden einen prägenden Teil des Raumtypus Kulturlandschaft. Allfällige Anpassungen der Weilerzonen können für die Gemeinden und die Grundeigentümer grosse Konsequenzen haben.

schweizerischer ingenieur- und architektenverein

société suisse des ingénieurs et des architectes

società svizzera degli ingegneri e degli architetti

swiss society of engineers and architects

nationalstrasse 19
postfach 1841
ch 8280 kreuzlingen
www.sia.ch/tg
t 071 677 00 80
f 071 677 00 99
e thurgau@sia.ch

0.2 Räumliche Entwicklungsziele

Der Planungsgrundsatz 0.2 D, die qualitative Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern, entspricht den Zielen des Raumplanungsgesetzes. Er wird aber nur dann erfolgreich umsetzbar sein, wenn auch die im Art. 15a RPG geforderte Förderung der Verfügbarkeit von Bauland zeitnah gelöst wird. Obwohl die ersten Massnahmen aufgrund des Ergebnisses der verwaltungsexternen Vernehmlassung gescheitert sind, ist dies ein wichtiges und notwendiges Instrument, ansonsten ist die viel gepriesene und vom RPG verlangte Innenentwicklung stark gefährdet. Auch hier erwartet der sia Thurgau von der Regierung griffige Massnahmen im Bereich der gesetzlichen Grundlage für die Gemeinden, aber auch Lösungsvorschläge in Themen, welche die Raumplanung stark beeinflussen, wie beispielsweise das Steuerrecht.

0.3 Zukunftsbild Thurgau

Die drei Raumtypen erscheinen für die Verhältnisse im Thurgau sachgerecht gewählt. Positiv ist zu würdigen, dass gemäss den Erläuterungen des Urbanen Raums auf eine hochwertige städtebauliche Qualität zu achten ist. Allerdings ist nicht einzusehen, dass diese Qualitätsanforderung bei den anderen Raumtypen nicht gefordert wird. Die innere Verdichtung gilt auch für die kompakten Siedlungsräume und die Kulturlandschaft. Diese Siedlungsform bedingt per se eine wesentliche höhere gestalterische Qualität.

Die Zielgrösse der angestrebten Raumnutzer für die räumliche Entwicklung bedingt auch die notwendige Infrastruktur. Insbesondere für die markante Zunahme muss das Verkehrsnetz und das Angebot des öffentlichen Verkehrs ausgebaut werden. Im Richtplan sind die entsprechenden Massnahmen enthalten. Hier stellt sich aber die Frage, ob die Zunahme der Raumnutzer namentlich im Urbanen Raum und den Zentren nicht zeitlich mit der Erstellung dieser Massnahmen gekoppelt werden müsste. Aus Sicht des sia Thurgau muss der Zusammenhang Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur deutlicher hervorgehoben werden.

0.5 Funktionale Handlungsräume

Eine erhöhte Zusammenarbeit unter den Gemeinden und die Stärkung der Regionalplanungsgruppen werden grundsätzlich begrüsst. Unklar ist, was die verschiedenen Planungsaufträge auf Stufe Gemeinde und Region beinhalten und wie die Abstimmung erfolgt. Die Federführung beim Planungsauftrag 0.5 A soll bei den Regionalplanungsgruppen liegen.

## 1. Siedlung

Grundsätzliches

Bei der Differenzierung in Planungsgrundsätze und Erläuterungen ist nicht offensichtlich, wie die Verbindlichkeit der Planungsgrundsätze ohne den Inhalt der Erläuterungen zu verstehen ist, da oft erst letztere klärende Daten und Angaben zum Verständnis des Themas enthalten. Dabei muss auch der Umgang mit den Zahlenwerten noch verdeutlicht werden. Welche Zahlen sind verbindlich einzuhaltende Grössen und welche sind eher als Richtwerte gedacht?

schweizerischer ingenieur- und architektenverein

société suisse des ingénieurs et des architectes

società svizzera degli ingegneri e degli architetti

swiss society of engineers and architects

nationalstrasse 19
postfach 1841
ch 8280 kreuzlingen
www.sia.ch/tg
t 071 677 00 80
f 071 677 00 99
e thurgau@sia.ch

### 1.1 Siedlungsgebiet

Planungsauftrag 1.1 A

Da das Siedlungsgebiet gemäss Planungsgrundsatz 1.1 A auch die bisherigen Richtplangebiete beinhaltet, sind neben den Wohn- und Mischzonen auch die in kommunalen Richtplänen genehmigten Arbeitszonenerweiterungen in der Liste gemäss Anhang A 1 unter übriges Siedlungsgebiet berücksichtigt. Damit können wir dem Planungsauftrag 1.1 A vollumfänglich zustimmen.

### 1.2 Mindestdichten

Festsetzung 1.2 A

Die Dichtemasse für den Urbanen Raum werden als sehr tief beurteilt. So haben die Städte Frauenfeld und Kreuzlingen das minimal geforderte Dichtemass von 86 RN/ha für kantonale Zentren bereits heute überschritten, weshalb für diese beiden Städte kein grosser Handlungsbedarf für zusätzliche Verdichtung besteht. Weiter ist das Dichtemass von 63 RN/ha für die übrigen Gemeinden nur ganz gering (3 RN/ha) über demjenigen der regionalen Zentren im Kompakten Siedlungsraum, was angesichts dessen, dass 65 % der Siedlungsentwicklung im Urbanen Raum stattfinden soll, viel zu tief angesetzt ist. Mit diesen tiefen Dichteziffern besteht die Gefahr, dass die periurbane Entwicklung in die Fläche ohne spürbare Konzentration der Siedlungsgebiete weiter fortschreiten wird. Wir erwarten deshalb eine eingehende Überprüfung und ein Anheben der Dichteziffern im Urbanen Raum für die kantonalen Zentren und für die übrigen Gemeinden.

Karte "Dichtetypen und ÖV-Erschliessung"

Diese zeigt den aktuellen Zustand der ÖV-Güteklassen auf. Gemäss Karte "Zukunftsbild Thurgau" im Kapitel 0.3 ist beispielsweise die Gemeinde Hüttlingen trotz hervorragender ÖV-Güteklasse (um den Bahnhof) nur der Kulturlandschaft zugeordnet. Es stellen sich in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

- Ist Hüttlingen richtig zugeordnet oder sollte diese Gemeinde nicht eher Bestandteil des Kompakten Siedlungsraums sein?
- Wenn nicht, ist der Haltepunkt am richtigen Standort gewählt oder sollte dieser nicht eher in ein Gebiet mit grösserem Nachfragepotential verlegt werden?

### 1.3 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung

Planungsauftrag 1.3 B

Um diesen Planungsauftrag bezüglich Mobilisierung von Innenentwicklungspotentialen wirklich umsetzen zu können fehlen den Gemeinden die notwendigen Instrumente. Hierfür ist dringender Handlungsbedarf angezeigt. Der in die Vernehmlassung gegebene Entwurf zur Schaffung der rechtlichen Grundlage im PBG ist hinsichtlich Praktikabilität und notwendiger zeitlicher Umsetzbarkeit zu überarbeiten. Ansonsten bleibt dieser Planungsgrundsatz im Richtplan eine nicht realisierbare Worthülse.

Planungsgrundsatz 1.3 C

Der Begriff Siedlungsökologie wird im Planungsgrundsatz 1.3 C erwähnt. Jedoch machen weder die Erläuterungen noch der begleitende Bericht Aussagen, was unter "Berücksichtigung der Siedlungsökologie" zu verstehen und wie dies unter dem Thema Siedlungsqualität umzusetzen ist.

schweizerischer ingenieur- und architektenverein

société suisse des ingénieurs et des architectes

società svizzera degli ingegneri e degli architetti

swiss society of engineers and architects

nationalstrasse 19
postfach 1841
ch 8280 kreuzlingen
www.sia.ch/tg
t 071 677 00 80
f 071 677 00 99
e thurgau@sia.ch

Planungsauftrag 1.3 C

Die Erarbeitung eines Grün- und Freiraumkonzepts über ein Gemeindegebiet ist sinnvoll und nachvollziehbar. Es stellen sich Fragen, wie dies auf der Ebene der Regionalplanungsgruppen durchgesetzt werden soll, insbesondere deshalb, da hierfür die rechtliche Grundlage im PBG bezüglich regionaler Richtpläne nicht gegeben ist. Deshalb sollte der Auftrag für die Regionalplanungsgruppen realistischerweise eher als Empfehlung formuliert werden.

Planungsauftrag 1.3 D

Das gleiche gilt für den Planungsauftrag 1.3 D zur Siedlungsentwicklungsstrategie, welche die Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsgruppen erarbeiten sollen. Was wird unter einer Siedlungsentwicklungsstrategie verstanden? Ein Leitbild? Ein Konzept? Ein Regionaler Richtplan? Ein Kommunaler Richtplan? Die Flugebene ist unklar. Die Regionalplanung wird mit der Ort- und Gebiets- (bzw. Quartierplanung) vermischt. Dies erscheint alles andere als stufengerecht. Weiter ist auch unklar welche Rolle (Kompetenz) die Regionalplanung hat? Müssen alle Regionalplanungsgruppen-Gemeinden gleichzeitig die Ortsplanung durchführen? Weder der begleitende Bericht noch die Erläuterungen machen dazu klare Aussagen.

**1.4 Einzonungen**

Planungsgrundsatz 1.4 A

Danach können Einzonungen in der Regel nur im Rahmen einer Gesamtüberarbeitung der Nutzungsplanung erfolgen.
Zum Begriff Nutzungsplanung: Dieser umfasst definitionsgemäss sowohl den Rahmennutzungsplan (Zonenplan, Baureglement) als auch Sondernutzungspläne (Gestaltungs- und Baulinienpläne). Gemeint ist wohl mit dem im Planungsgrundsatz 1.4 A verwendeten Begriff Nutzungsplanung nur der Rahmennutzungsplan.
Einzonung: Es erscheint unverhältnismässig und oft planerisch falsch bzw. nicht angemessen, dass Einzonungen in der Regel nur im Rahmen einer Gesamtüberarbeitung der Nutzungsplanung erfolgen sollen. Jedenfalls ist es angezeigt, wenigstens in den Erläuterungen klarzustellen, dass eine Gesamtüberarbeitung nur dann geprüft werden muss, wenn Einzonungen die Gesamtausrichtung eines Rahmennutzungsplanes beeinflussen.

Festsetzung 1.4 B

Der Festsetzung zufolge müssen Gemeinden als Voraussetzung für Ein- und Umzonungen in eine WMZ umfassende kumulative Nachweise (Kriterien a) bis d)) erbringen. Es stellen sich dazu einerseits Bedenken hinsichtlich Verhältnismässigkeit, Notwendigkeit, Angemessenheit, raumplanerischer Richtigkeit und andererseits betreffend die erfassten Tatbestände. Dazu drei Beispiele:

1. Entlang einer stark befahrenen Strasse will mit einer Umzonung einer Wohnzone in eine WMZ ein planerischer Beitrag im Sinne des USG/LSV geleistet werden.
2. Für eine innenliegende Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist infolge erheblich veränderter Verhältnisse das für die Zuweisung zu einer solchen Zone zwingende öffentliche Interesse mittlerweile erloschen. Somit hat der Grundeigentümer ein Anrecht auf eine entsprechende Anpassung. Eine raumplanerisch umfassende Abwägung hat ergeben, dass nur eine Umzonung in eine WMZ raumplanerisch richtig ist.
3. Eine geringfügige Korrektur des Baugebietes.

schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

nationalstrasse 19
postfach 1841
ch 8280 kreuzlingen
www.sia.ch/tg
t 071 677 00 80
f 071 677 00 99
e thurgau@sia.ch

Fazit: Es ist nicht nachvollziehbar, dass für solch raumplanerisch offenkundige Fälle der verlangte Nachweis erforderlich wird. Zumal die Voraussetzungen raumplanerisch richtige Lösungen geradezu vereiteln können bzw. die Voraussetzungen a) bis d) nicht relevant sind. Unseres Erachtens ist die Festsetzung anzupassen oder wenigstens in den Erläuterungen zu differenzieren.

Die Massstäbe zur Bestimmung der ÖV-Güteklassen gemäss den Kriterien der «Berechnungsmethodik ARE» sind nicht auf die ländlichen Verhältnisse im Thurgau abgestimmt und zu wenig differenziert. So ist nicht nachvollziehbar, warum für den kompakten Siedlungsraum und die Kulturlandschaft dieselben Anforderungen gestellt werden. Wie in den Erläuterungen angedeutet, ist ein Kursintervall mit weitgehendem Stundentakt, aber einzelnen Taktlücken während des Tages, als ÖV-Grunderschliessung für Gebiete in der Kulturlandschaft durchaus ausreichend (Beispiel Dozwil). Insbesondere die Bedürfnisse von Pendlern und Schülern sind auch damit erfüllt.

Die Festsetzung 1.4 B, lit. b) ist in dem Sinne anzupassen, dass für Gebiete in der Kulturlandschaft eine ÖV-Grunderschliessung, welcher "der Güteklasse D nahe kommt" (weitgehender Stundentakt zwischen 6.00 und 20.00 Uhr, einzelne Taktlücken), ausreicht. Mit einer solchen minimen Lockerung der Anforderungen würden grosse Teile der Gebiete in der «Kulturlandschaft» des Kantons Thurgau die Kriterien einer «geringen ÖV-Erschliessung» erfüllen. Ein- und Umzonungen in WMZ-Zonen würden ermöglicht, ohne massive Mehrkosten für Kanton und Gemeinden zur Schliessung von Taktlücken zu generieren.

Punkt e): Nur bei Neueinzonungen kann die Verfügbarkeit dieser Bauzonen durch privatrechtliche Verträge gesichert werden. Auf welcher gesetzlichen Grundlage dies auch bei Umzonungen in WMZ geschehen soll, ist für uns nicht bekannt (siehe hierzu auch unsere Stellungnahme zum Planungsauftrag 1.3 B). Wir bitten hierzu um klärende Erläuterung.

### 1.6 Wirtschaft

Planungsgrundsatz 1.6 A

Hier wird erwähnt, dass "Standorte mit Entwicklungspotential und gutem Anschluss an das übergeordnete Verkehrsnetz" besonders gefördert werden. Mit Verkehrsnetz kann ja wohl kaum nur die Strasse gemeint sein, sondern sollte insbesondere als Grundlage für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung auch die Schiene miteinbezogen werden. Wir empfehlen deshalb, den Begriff "überregionale Verkehrsnetze" (in der Mehrzahl) zu verwenden.

Planungsgrundsatz 1.6 I

Die Hürden für eine Neuansiedlung werden als sehr hoch beurteilt. Der Planungsgrundsatz 1.6 I besagt, dass für eine Neuansiedelung nachgewiesen werden muss, dass in der Region keine Alternativen zur Verfügung stehen. Mit dem Planungsauftrag von 1.6 A des Kantons und dem Begriff "in der Region" ist zu befürchten, dass ohne Einigung in der Region auf eine gemeinsame Planungsgrundlage der Kanton abschliessend entscheidet, welche Betriebe wo angesiedelt werden dürfen. Die zeitliche Abwicklung darf Ansiedlungen nicht verzögern bzw. gefährden. Entsprechende Planungen müssen daher frühzeitig abgeschlossen werden können. Deshalb ist der Punkt c) des Planungsgrundsatzes 1.6 I auf seine Praktikabilität hin zu überprüfen und dessen Umsetzung klar zu erläutern.

schweizerischer ingenieur- und architektenverein

société suisse des ingénieurs et des architectes

società svizzera degli ingegneri e degli architetti

swiss society of engineers and architects

nationalstrasse 19
postfach 1841
ch 8280 kreuzlingen
www.sia.ch/tg
t 071 677 00 80
f 071 677 00 99
e thurgau@sia.ch

Planungsgrundsatz 1.6 J

In diesem Planungsgrundsatz ist die unter Planungsgrundsatz 1.6 I vorgebrachte Kritik noch problematischer. Der Betrieb in einer Gemeinde soll erst massvoll erweitert werden können, wenn alle Gemeinden in der Region eine gemeinsame Planungsgrundlage erarbeitet haben. Zudem sollten die genannten Zahlen (weniger als 2000 m2 oder 30 %) aus unserer Sicht durch Einführen des Begriffs "in der Regel" mit einer gewissen Bandbreite versehen werden.

Planungsgrundsatz 1.6 M

Dieser Planungsgrundsatz und dessen Erläuterungen zum Tourismus als ein wichtiger Wirtschaftszweig erscheinen etwas dürftig und könnten mit Nennen relevanter Schwerpunkte noch verdeutlicht werden.

**1.10 Kulturdenkmäler**

Planungsgrundsatz 1.10 B

Diesem absolut formulierten Grundsatz zufolge umfasst der Schutz auch das Innere einer erhaltenswerten Bauten. Nach unserer Auffassung geht dies zu weit, wenn damit zum Beispiel unumgängliche grundrissliche Anpassungen, die die erhaltenswerte Baute nicht beeinträchtigen, nicht möglich wären. Aus unserer Sicht ist der Grundsatz offener zu formulieren oder wenigstens in den Erläuterungen zu differenzieren. Die Interessenabwägung hat im Einzelfall im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens stattzufinden.

Planungsaufträge 1.10 D und 1.10 E

Die beiden Planungsaufträge zu den Historischen Verkehrswegen sind in den Erläuterungen zu verdeutlichen. Nur Hinweise auf die Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS) genügen nicht. Insbesondere ist zu klären, wie die Kompetenzen bei der Umsetzung festgelegt sind (Ermessenspielraum der Gemeinden bei der Prüfung) und wie die entsprechenden Kosten aufgeteilt werden.

**2. Landschaft**

Grundsätzliches

Die Förderung der Renaturierung von Gewässern mit der starken Ausrichtung auf Gewässeraufwertungen und Ausdolungen begrüssen wir sehr. Richtig eingesetzt bieten, unter dem Primat der Verdichtung, geöffnete Bäche im Siedlungsgebiet wertvolle Themenbereiche bei der Freiraumgestaltung innerhalb der Siedlung.

**2.9 Fliessgewässer**

Planungsaufträge 2.9 B und 2.9 C

Hier stellen sich Fragen zu den aus den Planungsaufträgen hervorgehenden Verfahren. Während beim Wechsel zum statischen Waldbegriff der Kanton die Waldfeststellungsverfahren innerhalb der Siedlungsgebiete durchführte (und ausserhalb wohl gleich verfahren wird), ist dies im Zusammenhang mit den Planungsaufträgen zur sachgerechten Festlegung der Gewässerräume noch nicht klar erkennbar. Es stellt sich deshalb die Frage, wem die Verfahrensführung bis zur Rechtskraft der Gewässerraumfestlegung innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets obliegt.

schweizerischer ingenieur- und architektenverein

société suisse des ingénieurs et des architectes

società svizzera degli ingegneri e degli architetti

swiss society of engineers and architects

nationalstrasse 19
postfach 1841
ch 8280 kreuzlingen
www.sia.ch/tg
t 071 677 00 80
f 071 677 00 99
e thurgau@sia.ch

### 3. Verkehr

Grundsätzliches

Das Kapitel Verkehr wurde neu strukturiert. Wesentlich neue Lösungsansätze sind nicht vorhanden. Wir begrüssen den Grundsatz der drei gleichwertigen Säulen MIV, ÖV und LV. Bei der Behandlung der nachfolgenden Kapitel stellen wir aber nach wie vor ein grosses Ungleichgewicht fest. Auch vermissen wir eine Reaktion der Mobilitätsproblematik auf die Forderung im Kapitel Siedlung, die innere Verdichtung zu fördern. Zudem sind Änderungen im Kapitel Verkehr kaum dokumentiert bzw. begründet.

### 3.1 Gesamtverkehr

Die Planungsgrundsätze 3.1 A und 3.1 B werden sehr unterstützt. Insbesondere Planungsgrundsatz 3.1 B (drei gleichwertige Säulen MIV – LV – ÖV) wird aber, wie bereits eingangs erwähnt, in den Folgekapiteln nicht konsequent umgesetzt (vgl. entsprechende Hinweise).
Beim Planungsgrundsatz 3.1 C fehlt die Busanbindung an die Bahn. Vorschlag: *(...) Dazu sind ausreichend Park+Ride- beziehungsweise Bike+Ride-Anlagen zur Verfügung zu stellen sowie Buslinien vermehrt als Zubringer zu Bahnstationen einzusetzen.* Der Bahnverkehr als Zubringer in die Zentren ist vermehrt zu fördern.

### 3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Planungsgrundsatz 3.2 B

Die Zusatzbemerkung «(in der Regel in dieser Reihenfolge)» ist ersatzlos zu streichen. Diese widerspricht dem Grundsatz 3.1 B, Reihenfolge eindeutig zugunsten verkehrsorientierter Strassen.
Zusätzlicher Punkt: *«Es ist für jede Unterhaltsstrecke im Siedlungsgebiet eine Überprüfung der Strecke nach den Grundsätzen eines Betriebs- und Gestaltungskonzepts durchzuführen»*. Erläuterung: Damit soll dem Planungsgrundsatz 3.1 B in jedem Fall Rechnung getragen werden (Gleichstellung aller Verkehrsteilnehmer sowie Siedlungsverträglichkeit der Ortsdurchfahrten). In diesem Zusammenhang sind wie in anderen Kantonen üblich siedlungsorientierte Kantonsstrassen und die vermehrte Anwendung von Temporeduktionen zu prüfen und zu ermöglichen wie Tempo 30 in Ortskernen. Solche Massnahmen reduzieren nachweislich die Lärm- und Schadstoffemissionen.

Vororientierungen 3.2 A

Die in den Vororientierungen aufgeführten Umfahrungen scheinen rein politisch motiviert. Sie widersprechen im hohem Masse dem Grundsatz der Nachhaltigkeit und sparsamen Umgang der Ressourcen und schaffen neue Betroffenheiten. Die Massnahmen sind entsprechend zu streichen.

### 3.3 Öffentlicher Verkehr

Der öffentliche Verkehr konzentriert sich in hoher Informationsdichte auf den Bahnverkehr. Da werden regionale Anschlüsse bestens koordiniert. Das Busnetz hingegen scheint im ganzen Kanton historisch gewachsen und nicht mehr den modernen Anforderungen standhalten zu können. Ein zeitgemässer Anschluss und als oberstes Ziel die Anbindung an die Bahn ist weitgehend nicht vorhanden (Widerspruch zu Planungsgrundsatz 3.1C). Es fehlen Anbindungen der Buslinien an das Bahnnetz vor den Zentren. Weinfelden als «Hub» für Busumstieg soll aufgehoben werden, die Buslinien ihrem Hauptziel folgend umgelenkt werden. Beispiel 1: Märstetten hat einen Bahnhof, aber keinen Anschluss an die Buslinie. Wer von Zürich nach Märstetten Dorf fahren will, muss in Weinfelden auf den Bus umsteigen. Beispiel 2: Buslinie

schweizerischer ingenieur- und architektenverein

société suisse des ingénieurs et des architectes

società svizzera degli ingegneri e degli architetti

swiss society of engineers and architects

nationalstrasse 19
postfach 1841
ch 8280 kreuzlingen
www.sia.ch/tg
t 071 677 00 80
f 071 677 00 99
e thurgau@sia.ch

Güttingen – Altnau – Landschlacht – Kreuzlingen verläuft parallel zur Bahnlinie (Seelinie) und fährt keinen einzigen Bahnhof an! Der Bus konkurriert auf dieser Strecke die Bahnlinie und steckt zeitweise im Stau.

Neuformulierung *Planungsauftrag 3.3 B*

*Die Fahrplanstabilität in den Zentren und Agglomerationen ist mit hoher Dringlichkeit sicher zu stellen. Dabei ist eine bessere Anbindung der Buslinien an die Bahnhaltestellen vor den Zentren anzustreben. Ist dies nicht möglich, sind Busbevorzugungsmassnahmen (z.B. Lichtsignalbeeinflussung, separate Busspuren) zu realisieren. Die in den Agglomerationsprogrammen enthaltenen Massnahmen sind umzusetzen.*

### 3.4 Langsamverkehr

Die zur Umsetzung des Planungsgrundsatzes 3.4 A vorhandene Karte mit den geplanten Radwegen ist unverändert bzw. aktualisiert und weiterentwickelt wieder in den Richtplan aufzunehmen, wo die Netzergänzungen nicht bereits ausgeführt worden sind. Die Karte im Anhang beschränkt sich auf eine reine Bestandesaufnahme. Insbesondere der Langsamverkehr benötigt zwingend diese planerische Unterstützung der momentan geplanten Radwege, ansonsten lassen sich die Verbesserungsmassnahmen in den Gemeinden kaum umsetzen. Beispiel 1: Teilstück Stettfurt – Lustdorf fehlt in aktueller Überarbeitung. Beispiel 2: Radweg soll in Kesswil gemäss aktuellem Richtplan separat entlang dem Bahndamm geführt werden, was nach wie vor ein dringender Planungswunsch sein muss. Momentan führt dieser im Seedorf auf einer äusserst gefährlichen Teilstrecke in einer Tempo 30 – Zone mit diversen Rechtsvortritten, die regelmässig missachtet werden. Dieses geplante Teilstück fehlt in der aktuellen Überarbeitung.

Änderung Planungsauftrag 3.4 D

Der Kanton und die Gemeinden fördern mit planerischen, organisatorischen und gestalterischen Massnahmen (...) den lokalen und regionalen Radverkehr. Federführung: Kanton (TBA) (statt Gemeinden), Beteiligte: Gemeinden (statt Kanton, TBA). Kleine Gemeinden wären mit dieser Aufgabe überfordert und verfügen nicht über das notwendige Know-how. Zudem fehlt der regionale Überblick und Quervergleich der Netzdichte mit anderen Regionen. Infolgedessen könnte der Planungsauftrag nicht zielführend ausgeführt werden. (Zuständigkeit analog Planungsauftrag 3.4 E). Analoge Änderung bei Planungsauftrag 3.4 F: Zuständigkeit Kanton (TBA), Beteiligte: Gemeinden

Ergänzung zu Planungsgrundsatz 3.4 D

Neue Wanderwege oder Teilstrecken sind insbesondere ausserhalb der Siedlungsgebiete belagsfrei zu erstellen. Der Anspruch von belagsfreien Wanderwegen führt im Siedlungsraum zu Konflikten.

### 3.5 Güterverkehr

Keine Änderungswünsche. Gute Strukturierung, wir unterstützen insbesondere im Planungsauftrag 3.5 A, dass der Lärmschutz miteinbezogen wird.

### 3.6 Parkierung

Der Untertitel «Parkierungsanlagen für den motorisierten Individualverkehr (MIV)» ist wegzulassen oder zu ergänzen mit *sowie für Radfahrer. Zusatz bei Planungsgrundsatz 3.6 B: «Für Radfahrer sind an attraktiver Stelle (Nähe Haupteingang) eine genügende Anzahl an überdeckten Abstellplätzen bereitzustellen.»*

schweizerischer ingenieur- und architektenverein

société suisse des ingénieurs et des architectes

società svizzera degli ingegneri e degli architetti

swiss society of engineers and architects

nationalstrasse 19
postfach 1841
ch 8280 kreuzlingen
www.sia.ch/tg
t 071 677 00 80
f 071 677 00 99
e thurgau@sia.ch

### 3.7 Bahnhofgebiete

Wir nehmen die Neuerungen erfreut zur Kenntnis und unterstützen die neuen Planungsgrundsätze und Festsetzungen.

### 4. Ver- und Entsorgung

Grundsätzliches

Es ist sehr zu begrüssen, dass der Kanton Thurgau die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft im Zeitraum 2050-2080 erreichen möchte. Die kantonale Quantifizierung der Effizienzziele im Bereich Stromverbrauch und der Potentiale der erneuerbaren Energieträgern sind sehr wichtige Bausteine für die Zielerreichung und eine deutliche Verbesserung zum alten kantonalen Richtplan. Die Zielumsetzung erfolgt aber auf kommunaler Ebene, weshalb alle Gemeinden eine Quantifizierung der Effizienzziele und die Potentiale der erneuerbaren Energien erarbeiten sollten.

### 4.2 Energie

Die funktionierende Energieinfrastruktur ist die Basis für die räumlich aber auch die volkswirtschaftlich optimale Entwicklung des Kantons Thurgau. In den Erläuterungen werden die Ziele der Planungsgrundsätze quantifiziert. Nur dank diesen Zielvorgaben können die nachfolgenden Planungsmassnahmen und raumwirksamen Tätigkeiten (z.B. genügende Anzahl dezentraler Energieerzeugungsanlagen, Ausbau Netzinfrastruktur etc.) untereinander abgestimmt werden. Die zugehörigen Erläuterungen entfalten keine direkte Rechtswirkung. Wünschbar wäre eine grössere Verbindlichkeit, indem die wesentlichen Inhalte den Planungsgrundsätzen zugeordnet werden.

Allgemeines

Punkt 5. .... Mittelfristig Stabilisierung und langfristige Reduktion der Elektrizitätsnachfrage *vor allem aus nicht erneuerbarer Energie.*

*zusätzlicher Planungsauftrag 4.2 X*

*Der Kanton zeigt auf, wie einerseits die Energiestrategie 2050 des Bundes, die Planungsgrundsätze inklusive den Erläuterungen des KRP und andererseits das kantonale Förderprogramm sowie der Leistungsauftrag der kantonalen Energieversorgungsunternehmung aus der Sicht „Volkswirtschaft Thurgau" optimal kombiniert werden können. Ebenfalls ist aus der Gesamtoptik „Volkswirtschaft Thurgau" die optimale Kombination der Leistungen der kantonalen und kommunalen Verwaltungen sowie den Energieversorgungsunternehmungen pro Versorgungsgebiet aufzuzeigen.*

Planungsauftrag 4.2 A

Damit die kantonalen Effizienzziele und Potentiale der erneuerbaren Energieträger erreicht werden, müssen sich alle Thurgauer Gemeinden mit dem Thema auseinandersetzen, da gerade die kleinen Gemeinden grosses Potential für die Produktion von erneuerbaren Energien (Biomasse, Wind und Solarstrom) haben.

*Alle Gemeinden erstellen bis 2022 ein Energiekonzept. Es umfasst im Minimum:*

- *Quantifizierung der Potentiale der erneuerbaren Energieträger;*
- *Grobanalyse der Stromnetze in Bezug auf die Potentiale der erneuerbaren Energieträger;*
- *Analyse des Stromverbrauchs;*
- *Massnahmen zur Senkung der Stromnachfrage (2.5% des Stromverbrauchs von 2016).*

schweizerischer ingenieur- und architektenverein

société suisse des ingénieurs et des architectes

società svizzera degli ingegneri e degli architetti

swiss society of engineers and architects

nationalstrasse 19
postfach 1841
ch 8280 kreuzlingen
www.sia.ch/tg
t 071 677 00 80
f 071 677 00 99
e thurgau@sia.ch

*Die Gemeinden im Urbanen Raum und im Kompakten Siedlungsraum mit mehr als 2000 Einwohnern erstellen zusätzlich resp. aufbauend zum Energiekonzept bis 2020 einen umfassenden kommunalen Energierichtplan....*
*Die Agglomerationsgemeinden haben ihre kommunalen Energierichtpläne und Energiekonzepte in einem regionalen Energiekonzept zu koordinieren und aufeinander abzustimmen.*

Zusätzliche Aufzählungspunkte:

- *.....*
- *einen Terminplan zur Erreichung des Labels „Energiestadt"*
- *Festlegung von Massnahmen und Etappenzielen um den Planungsgrundsatz 4.2 B Punkt 4. sowie Planungsgrundsatz 4.2 P inkl. den dazugehörigen Erläuterungen zu erreichen.*
- *Aufzeigen der geeigneten Einbindung der Energieversorgungsunternehmungen (EVU), z.B. durch Anpassung der Leistungsaufträge/Versorgungsaufträge.*

Ergänzung Planungsgrundsatz 4.2 E

Erdgasnetze sind grundsätzlich auf den heutigen Netzbestand zu belassen. *Ein Ausbau der Erdgasnetze ist nur zulässig, wenn es mit einem grossen Anteil von Biogas betrieben wird. Es sind Zielvorgaben für den Anteil an Biogas bis 2020 zu formulieren (z.B. 20% Biogasanteil).*

Planungsgrundsatz 4.2 J, Ergänzung Erläuterung

.... Eine Erhöhung von direkten Beteiligungen an *nachhaltigen* Produktionsanlagen ist anzustreben. *Dies erst nachdem der Nachweis erbracht worden ist, dass das Potential der lokal produzierten erneuerbaren Energie sowohl technisch als wirtschaftlich sinnvoll ausgeschöpft wird.*

Planungsgrundsatz 4.2 Q

Evtl. ist es hilfreich bei der Interessenabwägung zusätzlich darauf hinzuweisen, dass Energieerzeugungsanlagen für die verschiedenen Energieträger gegenüber der Kulturlandschaft gleichgestellt sind. Bzgl. Windanlagen sei zudem auf unsere Ausführungen in Kapitel 0.1, räumliche Herausforderungen, verwiesen.

### 4.4 Abfall

Planungsauftrag 4.4 B

Um den Planungsgrundsatz 4.4 F „Zugänglichkeit der Deponie für jedermann zu gleichen Konditionen zu erreichen", sollte der Planungsauftrag 4.4 B ergänzt werden mit eigentümerverbindlichen Vorgaben, wie dies erreicht werden kann (z.B. mit einer Konzession und jährliche Bewilligung des Betriebsreglements).

Planungsgrundsatz 4.4 H / Planungsgrundsatz 4.4 J :

Die Einführung einer Mindestgrösse erscheint wenig praktikabel und verhindert mögliche „kleine" und bezogen auf die Terrainveränderung „gute" Deponiestandorte. Es soll ein Vorgehen gewählt werden, in welchen Mengenbereichen eine Interessenabwägung „Nutzungszonen / Baugesuch" vorgenommen werden kann (z.B. analog KRP ZH).

schweizerischer ingenieur- und architektenverein

société suisse des ingénieurs et des architectes

società svizzera degli ingegneri e degli architetti

swiss society of engineers and architects

nationalstrasse 19
postfach 1841
ch 8280 kreuzlingen
www.sia.ch/tg
t 071 677 00 80
f 071 677 00 99
e thurgau@sia.ch

sektion **thurgau**

sia

Zum Schluss möchten wir Sie auffordern, den eingeschlagenen Weg für eine haushälterische Nutzung des Bodens und die qualitative Entwicklung von Siedlung, Verkehr und Landschaft konsequent weiter zu verfolgen. Dazu sind das Festhalten an den entsprechenden Eckpfeilern aber auch Korrekturen zum effektiven Erreichen der Ziele des vorliegenden Planwerks erforderlich. Eine Verwässerung der Inhalte unter Berücksichtigung möglichst vieler Interessen darf nicht das Ziel sein. Dazu wünschen wir Ihnen viel Erfolg.

Für die ernsthafte Prüfung und Berücksichtigung unserer Eingaben und Anliegen bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse

Reto Mästinger
sia Präsident

Heinz Egli
sia Vorstand – Resort Raumplanung

schweizerischer
ingenieur- und
architektenverein

société suisse
des ingénieurs
et des architectes

società svizzera
degli ingegneri
e degli architetti

swiss society
of engineers
and architects

nationalstrasse 19
postfach 1841
ch 8280 kreuzlingen
www.sia.ch/tg
t 071 677 00 80
f 071 677 00 99
e thurgau@sia.ch